

# *Die neuen „Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Musikdrucken, Musiktonträgern und Musik-Bildtonträgern - RAK-Musik“ und die Problematik ihrer Anwendung besonders in Bibliotheksverbänden*

dargestellt am Beispiel  
von Sammlungen und Sammelwerken auf Musiktonträgern

von  
Kurt Pages

## *Vorbemerkung:*

*Die Zitate im folgenden wurden den RAK-WB und den RAK-Musik von 1986 und 1997 entnommen. Darüber hinaus wurden die RAK-NBM für Vergleiche herangezogen. Stellvertretend für Bestimmungen der RAK-ÖB werden nur die RAK-WB zitiert. Zitate, die nicht aus dem Grundregelwerk stammen, werden durch ein „M“ oder „NBM“ gekennzeichnet. Dabei werden Zitate aus den „alten“ RAK-Musik zusätzlich durch die Jahresangabe „1986“ (nach Gedankenstrich im Anschluß an die Paragraphenzählung o.ä.) von den „neuen“ RAK-Musik unterschieden. Auf genauere bibliographische Angaben zu den Regelwerken wird hier verzichtet, weil sie als bekannt gelten dürfen. Außer den genannten Regelwerken wurde keine andere Literatur benutzt.*

## *Einleitung*

Lange mußte die bibliothekarische Öffentlichkeit auf die Überarbeitung der RAK-Musik warten. Im April ist nun das neue Regelwerk erschienen; doch scheint mir der erhoffte „große Wurf“ nicht gelungen zu sein. Es ist mir klar, daß man wohl niemals die Zustimmung aller zu allen Regelungen und in allen Details erreichen wird, aber die jetzt veröffentlichte Version der RAK-Musik bringt meines Erachtens große Probleme vor allem für die Anwendung in Bibliotheksverbänden mit sich. Denn die neuen RAK-Musik enthalten bei einem Minimum an obligatorischen Vorschriften eine – wie ich meine – Überfülle von fakultativen Bestimmungen, die zumindest teilweise in obligatorische umgewandelt werden sollten. Sie betreffen – um zwei besonders gravierende Sachverhalte hervorzuheben – 1. die Haupteintragung unter bzw. mit dem Hauptsachtitel oder dem Einheitssachtitel und 2. die bibliographische Beschreibung und die Anzahl der Nebeneintragungen. Dabei gehen die obligatorischen Vorschriften zum Teil hinter die der RAK-WB zurück, so daß bei – wie ich meine legitimer – Nichtbeachtung aller fakultativen Vorschriften ein gegenüber den Grundregelwerken weniger informativer bis nicht aussagekräftiger Nachweis zustande kommt (vgl. unten das Beispiel 4!).

Meines Erachtens ist hier der gleiche Fehler gemacht worden wie bei der Erarbeitung der „Voll-RAK“: die vielen fakultativen Vorschriften dort führten bekanntermaßen dazu, daß sie zunächst in den „Kurz-RAK“ eliminiert und schließlich die „Voll-RAK“ durch die RAK-WB und RAK-ÖB ersetzt wurden. Zu befürchten ist, daß es nun eine ähnliche Diskussion und ein ähnliches Procedere geben wird. Denn es *muß* eine Festlegung getroffen werden, welche fakultativen Bestimmungen verbindlich sein sollen, damit z. B. innerhalb eines Verbundes eine einheitliche Katalogisierung und ein Mindeststandard gewährleistet sind.

## *Haupteintragung eines Werkes unter bzw. mit dem Hauptsachtitel oder dem Einheitssachtitel*

Schon die „Rückkehr“ zu den Grundvorschriften der RAK-WB bzw. RAK-ÖB über die Haupteintragung eines Werkes (§ 701, 1) – lediglich mit der Einfügung einer Kann-Vorschrift in einer Anmerkung – ist mir nicht plausibel. In der Einführung zu den RAK-Musik wird sogar eingeräumt, daß „diese Bestimmung sich von der bisherigen Praxis erheblich unterscheidet“ und die Neuregelung für eigenständige Kataloge von Musikabteilungen/ Musiksammlungen einen „unter bestimmten Umständen nur schwer zu verkraftenden Eingriff in das bestehende Kataloggefüge“ bedeute, der durch die Kann-Vorschrift der Anmerkung zu § M 701 aber abgemildert werde (vgl. RAK-Musik, Einführung, S. XIV). Eine der materialbedingten Besonderheiten bei den Musikalien liegt nach wie vor bei den oft sehr unterschiedlichen Titelfassungen für ein und dasselbe Werk – vgl. das eindrucksvolle, gleichwohl typische Beispiel in der Einführung der RAK-Musik von 1986 (S. XI); das wird auch durch die umfangreichen Vorschriften zur Bestimmung des Einheitssachtitels deutlich (§§ M 504 – 515). In der Vergangenheit führte das dazu, daß in der Musikalien-Katalogisierung die Haupteintragung mit bzw. unter dem Einheitssachtitel üblich war und diese Regelung schließlich als charakteristische Abweichung von den Grundregelwerken in die RAK-Musik von 1986 aufgenommen wurde. Ich kann nicht nachvollziehen, warum jetzt offensichtlich die Regelwerkssystematik wichtiger sein soll als eine den Besonderheiten der Musikalien angemessenere, erprobte und bewährte Regelung. Darüber hinaus sehen auch die Grundregelwerke durchaus ein Abweichen von dieser Grundregel vor (Verfassungen von Gebietskörperschaften)! Ein Seitenblick auf die RAK-NBM zeigt, daß man dort die Vorschriften der Grundregelwerke zwar zunächst einmal unverändert übernimmt (keinerlei Änderung der §§ 601 – 696!), den materialbedingten Besonderheiten der Nichtbuchmaterialien bei der Festlegung der Haupt- und Nebeneintragungen aber durchaus Rechnung trägt und ihnen gegenüber den Grundregeln Vorrang einräumt (vgl. die neuen Bestimmungen der §§ NBM 697 – 699).

Auch wenn es für Katalogbenutzerinnen und -benutzer im Prinzip gleichgültig sein wird, ob sie über die Haupt- oder eine Nebeneintragung zu einer bestimmten Ausgabe eines Werkes kommen, bei der formalen Erschließung in den einzelnen Bibliotheken kann es das eben *nicht* sein. Doch sollte man bei der Entscheidung für oder gegen die Verwendung des Einheitsachtitels für die Haupteintragung Rücksicht nehmen auf die „Wahrung der Katalogkonsistenz“ (§ M 701, Anm.) der Musikabteilungen/Musiksammlungen oder Musikbibliotheken. Da man in einem Verbund beide Möglichkeiten nicht nebeneinander bestehen lassen kann, reicht gerade hier die vorgesehene „Kann-Bestimmung“ zur „Abmilderung“ nicht aus. Um die „Katalogkonsistenz“ gerade dieser Bibliotheken als quasi „Hauptbetroffene“ der Neuregelung zu wahren, wird man wohl nicht umhinkönnen, die alte Regelung für *alle* Verbundbibliotheken beizubehalten. Damit erweist sich meines Erachtens die Neuregelung nicht nur als ungünstig sondern als überflüssig!

## *Fakultative Vorschriften für die bibliographische Beschreibung und die Anzahl der Nebeneintragungen*

In Hinblick auf meine Kritik an den vielen fakultativen Vorschriften für die bibliographische Beschreibung und die Anzahl der Nebeneintragungen möchte ich nicht mißverstanden werden: die nach den RAK-WB vorgeschriebene Nachweise allein halte ich in Hinblick auf die Katalogisierung von Musikalien für nicht ausreichend. Ich bin durchaus für eine intensive Erschließung dieses Sammelgutes, wie sie durch die fakultativen Bestimmungen in der Regel ermöglicht wird. Sie sollte vor allem von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der großen Musikbibliotheken oder anderen Spezialbibliotheken als den dafür besonders qualifizierten Fachleuten geleistet werden. Das sollte nach Festlegung eines für alle beteiligten Bibliotheken verbindlichen Mindeststandards durch weitergehende, fakultative Bestimmungen auch weiterhin erreicht werden können. Ich habe nur die großen Universalbibliotheken vor Augen, bei denen Musikbestände nur eine geringe Rolle spielen und die auf deren intensive Erschließung keinen Wert legen (müssen). Wenn man hier auf die Idee käme, sämtliche fakultativen Bestimmungen der RAK-Musik zu ignorieren – was ja legitim sein muß –, kämen dabei Nachweise heraus, die diesen Namen nicht verdienten. Darüber hinaus könnte es sich bei solchen „Minimal-Aufnahmen“ als schwierig erweisen, sie der entsprechenden Vorlage zuzuordnen, wenn man sich an eine solche Aufnahme mit eigenem Bestand „anhängen“ oder den geringen „Informationswert“ der Aufnahme erhöhen möchte.

Nun kann eingewendet werden, daß wohl niemand auf den Gedanken käme, solche „Minimal-Aufnahmen“ zu erstellen – aber muß ein Regelwerk nicht so angelegt sein, daß auch bei Nichtbeachtung aller fakultativen Bestimmungen immer noch eine in sich stimmige und schlüssige Titelaufnahme entsteht, die dem Anspruch der Bestandserschließung zumindest in Grundzügen genügt? Dieses scheint mir in den RAK-Musik nicht gelungen zu sein. Als besonders gravierend scheint mir die Neufassung der Bestimmungen bei Sammlungen und begrenzten Sammelwerken zu sein. Dort könnte es zu geradezu unsinnigen „Nachweisen“ kommen (vgl. unten Beispiel 4!). Die in den RAK-WB und RAK-ÖB vorgesehene und auch in den im Herbst 1996 erschienenen RAK-NBM unverändert beibehaltene Beschränkung auf den Nachweis von nur zwei Werken wurde in den RAK-Musik nicht mehr als Grundstandard übernommen, sondern ausschließlich durch fakultative Bestimmungen ersetzt. Das kann letztlich dazu führen, daß nur ein einziges Werk (bei Vorlagen ohne übergeordneten Sachtitel) oder sogar überhaupt keines (bei Vorlagen mit übergeordnetem Sachtitel) nachgewiesen wird. Hat man solche „erlaubten“ Mini-Lösungen nicht für möglich erachtet? Wollen kann sie ja doch wohl niemand! Es hat den Anschein, als ob man die neuen Bestimmungen auch auf solche Konsequenzen hin nicht ausprobiert habe.

Jedenfalls scheint mir der Anspruch der RAK-Musik, „die Zahl der Abweichungen [zu den Grundregelwerken – d. Verf.] so gering wie möglich zu halten“ (RAK-Musik, Vorwort, S. III), im Gegensatz zu den RAK-NBM in dieser Frage *nicht* erfüllt zu sein. Eine erstrebte „Anpassung [der „alten“ RAK-Musik – d. Verf.] an das Grundregelwerk (v. a. RAK-WB)“ (RAK-Musik, Vorwort, S. III) ist damit eben gerade in dieser Hinsicht *nicht* erreicht worden! Darüber hinaus scheint mir das Auseinanderdriften ausgerechnet der RAK-Musik und der RAK-NBM auch deshalb besonders bedauerlich zu sein, weil in ihnen Vorschriften zu denselben Materialarten (Tonträger und Bildtonträger) gegeben werden. Ich kann es nicht nachvollziehen, daß für Sammlungen und Sammelwerke ein- und derselben Materialart je nachdem, ob sie nach den RAK-NBM oder RAK-Musik katalogisiert werden müssen, andere Grundvorschriften gelten sollen. Es wird sich nun die Notwendigkeit ergeben, auch noch diese beiden Sonderregelwerke auf einen Nenner zu bringen, damit bei gleichem Sachverhalt nicht unterschiedliche Regeln anzuwenden sind!

## *Beispiele*

Im folgenden möchte ich anhand von vier Musikträgern aufzeigen, zu welcher unterschiedlichen Aufnahmen die Beachtung oder nicht Nichtbeachtung der fakultativen Bestimmungen der RAK-Musik führen kann: das reicht von einer (anzustrebenden) umfassenden Information bis zu einem nichtaussagekräftigen Titelnachweis, der diesen Namen eigentlich nicht mehr verdient. Die eingangs dargestellte Problematik der Festlegung der Haupteintragung mit bzw. unter dem Haupt- oder Einheitssachtitel wird hier beispielhaft für alle weiteren Musterlösungen nur für die „Minimal-Lösung“ von Beispiel 1 dargestellt, sie müsste eigentlich für jede weitere Lösung zusätzlich in Betracht gezogen werden.

Nach den Informationen, wie sie die Haupttitelstelle der betreffenden Musikträger bietet, und weiteren für eine vollständige Titelaufnahme notwendigen Angaben werden jeweils eine „Minimal-Lösung“ (Beachtung ausschließlich der obligatorischen Vorschriften) und „Maximal-Lösung“ (Ausschöpfen aller fakultativen Vorschriften) vorgestellt. Da in den RAK-Musik – anders als in den RAK-NBM – keine vollständigen Titelaufnahmen für Musterbeispiele zu finden sind, habe ich hier jeweils komplette Aufnahmen erstellt, allerdings verzichte ich auf die Aufführung von Gesamttitelaufnahmen und Verweisungen, da diese für die hier behandelten Sachverhalte keine Rolle spielen. Abschließend werden die Aufnahmen jeweils kurz kommentiert.

## Beispiel 1: Händel „Orgelkonzerte“

Haupttitelstelle (Rückseite der Plattenhülle)

# EUROPA

*Meisterwerke des Barock (6)*

## Georg Friedrich Händel **ORGEL-KONZERTE**

---

Konzert für Orgel und Orchester Nr. 1 g-moll, op. 4,1

---

Konzert für Orgel und Orchester Nr. 4 F-Dur, op. 4,4

---

Konzert für Orgel und Orchester Nr. 10 d-moll, op. 7,4

---

Professor Dr. Michael Schneider an der Arp Schnitger Orgel  
in Ochsenwerder

Das Hamburger Kammerorchester

Leitung: Professor Wilfried Böttcher

---

Weitere **Europa**-Langspielplatten aus der Serie „Meisterwerke  
des Barock“:

(1) **Unvergleichliche Barockmusik** – E 138 ... [folgen vier weitere  
Titel]

---

Händel-Werk-Verzeichnis-Nummern:

op. 4,1 = HWV 289; op. 4,4 = HWV 292; op. 7,4 = HWV 309

Miller International Schallplatten GmbH, Quickborn bei Hamburg;  
geschätztes Erscheinungsjahr: 1965

1 Schallplatte; stereo; 33 UpM; ø: 30 cm

Bestellnummer: E 179; Label: Europa

## Lösungen nach RAK-Musik (weitere sind möglich)

### Minimal-Lösung:

**Händel, Georg Friedrich:** Orgel-Konzerte / Georg Friedrich Händel. – Quickborn bei Hamburg : Miller Internat. Schallpl., [ca. 1965]. – 1 Schallpl. : 33 UpM, stereo ; 30 cm. – (Meisterwerke des Barock ; 6)

Einheitssacht.: Konzerte, Org Orch / Ausw.

Best.-Nr. E 179 (Europa)

NE: Komp.: EST; GT

### Alternativlösung gem. § M 701, Anm.:

**Händel, Georg Friedrich:** [Konzerte, Org Orch / Ausw.] Orgel-Konzerte / Georg Friedrich Händel. – Quickborn bei Hamburg : Miller Internat. Schallpl., [ca. 1965]. – 1 Schallpl. : 33 UpM, stereo ; 30 cm. – (Meisterwerke des Barock ; 6)

Best.-Nr. E 179 (Europa)

NE: Komp.: HST; GT

### Maximal-Lösung:

**Händel, Georg Friedrich:** Orgel-Konzerte / Georg Friedrich Händel. Michael Schneider an der Arp-Schnitger-Orgel in Ochsenwerder. – Quickborn bei Hamburg : Miller Internat. Schallpl., [ca. 1965]. – 1 Schallpl. : 33 UpM, stereo ; 30 cm. – (Meisterwerke des Barock ; 6)

Einheitssacht.: Konzerte, Org Orch / Ausw. – Enth: Konzert für Orgel und Orchester Nr. 1, g-Moll, op. 4,1 [Konzerte, Org Orch, HWV 289]. Konzert für Orgel und Orchester Nr. 4, F-Dur, op. 4,4 [Konzerte, Org Orch, HWV 292]. Konzert für Orgel und Orchester Nr. 10, d-Moll, op. 7,4 [Konzerte, Org Orch, HWV 309]. – Weitere Interpr.: Das Hamburger Kammerorchester, Wilfried Boettcher

Best.-Nr. E 179 (Europa)

NE: Komp.: EST; GT; Komp.: ST 1. enth. Werk; Komp.: EST 1. enth. Werk; Komp.: ST 2. enth. Werk; Komp.: EST 2. enth. Werk; Komp.: ST 3. enth. Werk; Komp.: EST 3. enth. Werk; 1. Interpr.; 2. Interpr.; 3. Interpr.

### **oder** (Aufführung aller Interpreten in der Verfasserangabe)

**Händel, Georg Friedrich:** Orgel-Konzerte / Georg Friedrich Händel. Michael Schneider an der Arp-Schnitger-Orgel in Ochsenwerder. Das Hamburger Kammerorchester. Ltg.: Wilfried Boettcher. – Quickborn bei Hamburg : Miller Internat. Schallpl., [ca. 1965]. – 1 Schallpl. : 33 UpM, stereo ; 30 cm. – (Meisterwerke des Barock ; 6)

Einheitssacht.: Konzerte, Org Orch / Ausw. – Enth: Konzert für Orgel und Orchester Nr. 1, g-Moll, op. 4,1 [Konzerte, Org Orch, HWV 289]. Konzert für Orgel und Orchester Nr. 4, F-Dur, op. 4,4 [Konzerte, Org Orch, HWV 292]. Konzert für Orgel und Orchester Nr. 10, d-Moll, op. 7,4 [Konzerte, Org Orch, HWV 309]

Best.-Nr. E 179 (Europa)

NE: Komp.: EST; GT; Komp.: ST 1. enth. Werk; Komp.: EST 1. enth. Werk; Komp.: ST 2. enth. Werk; Komp.: EST 2. enth. Werk; Komp.: ST 3. enth. Werk; Komp.: EST 3. enth. Werk; 1. Interpr.; 2. Interpr.; 3. Interpr.

## Kommentar

Bei diesem Beispiel, einer Sammlung mit drei Orgelkonzerten von Händel, die einen übergeordneten Sachtitel hat, handelt es sich um ein „echtes“ Beispiel. Von der Entscheidung über die Haupteintragung mit Haupt- oder Einheitssachtitel und dem Nachweis oder Nicht-Nachweis der enthaltenen Werke einmal abgesehen, ergibt sich auch aus den fakultativen Bestimmungen für die bibliographische Beschreibung eine Unsicherheit, wo und in welcher Form die Interpreten aufzuführen sind. Zwei Stellen sind dafür möglich: in der Verfasserangabe oder in einer Fußnote (§ M 136, 1 und § M 162,8,c). Offen bleibt allerdings, ob für diese unterschiedliche Aufführung bestimmte Voraussetzungen maßgeblich sind. Der Hinweis auf die Angabe in Fußnoten schließt sich zwar als Anmerkung an die Aussage an, Interpreten, die eine *Nebeneintragung* erhalten, seien in der Verfasserangabe aufzuführen. Dort kann man aber auch Interpreten aufführen, die *keine* Nebeneintragung erhalten (§ M 136, 3). In der Fußnote können gemäß der einleitenden Wendung nur „*weitere*“ Interpreten angegeben werden. Diese Formulierung setzt voraus, daß mindestens ein Interpret in der Verfasserangabe aufgeführt sein muß und daß in der Fußnote mindestens zwei Interpreten genannt werden müssen, sonst wäre die Formulierung „*Weitere* Interpreten“ unsinnig! Aus welchen Gründen aber sollten Interpreten überhaupt in der Fußnote genannt werden?

Sehr hilfreich wären Beispiele oder Aussagen darüber, ob im Zusammenhang mit in Vorlagen genannten Interpreten Funktionen, Rollen und/oder Partien zu übernehmen sind (gehört das zur „Form der Vorlage“? – vgl. § M 137, 1) und durch welche Zeichen die Namen in der Fußnote zu trennen sind. Leider ist den RAK-Musik in dieser Hinsicht nichts zu entnehmen. Die Regelung der RAK-Musik von 1986 war hier meines Erachtens erheblich besser: dort wurden die Namen *aller* Interpreten, die eine Nebeneintragung erhielten, ausschließlich in einer Fußnote in Ansetzungsform und mit in eckigen Klammern nachgestellten Funktionsbezeichnungen (Instrument, Rolle, Stimmlage und dgl.) aufgeführt (vgl. § M 162,8c – 1986), auf die Nebeneintragung wurde im Nebeneintragungsvermerk pauschal durch „Interpr.“ hingewiesen (vgl. § M 178, 7 – 1986). In der jetzigen Regelung müssen die Namen in Vorlageform aufgeführt werden, was dann u. U. zu eigenen Ansetzungen für die Nebeneintragungsvermerke (Zettelkatalog) oder zu einer nicht möglichen Übernahme aus Ansetzungskategorien (Verbundkatalogisierung) und damit zu vermeidbarer Mehrarbeit führen muß.

Aufgrund der nicht eindeutig geklärten Interpretenaufführung kann es bei dem umfassendsten Nachweis für diese Sammlung („Maximal-Lösung“) zu zwei unterschiedlichen Lösungen kommen. Dabei kann wegen fehlender Regelwerksaussagen keine von ihnen favorisiert werden!

Außer den hier vorgestellten Lösungen kann es darüber hinaus weitere, von den RAK-Musik abgedeckte Versionen geben: durch unterschiedliche Berücksichtigung der enthaltenen Werke und der Interpreten (bei der Aufführung mit oder ohne Nebeneintragungen)!

*Beispiel 2: Beispiel „Ravel: Bolero / Debussy: La Mer“  
(ohne übergeordneten Sachtitel)*

Haupttitelstelle (Rückseite der Plattenhülle)

**Maurice Ravel** (1875 – 1937)  
**Bolero**

**Claude Debussy** (1862 – 1918)  
**La Mer**

Zwei Meisterwerke des  
musikalischen Impressionismus

Boston Symphony Orchestra  
SEIJI OZAWA

Berliner Philharmoniker  
HERBERT VON KARAJAN

---

© Polydor International GmbH, Hamburg 1975

1 Schallplatte; stereo; 33 UpM; ø: 30 cm

Bestellnummer: 2726 065; Label: Deutsche Grammophon

## Lösungen nach RAK-Musik (weitere sind möglich)

### Minimal-Lösung:

**Ravel, Maurice:** Bolero / Maurice Ravel. Zwei Meisterwerke des musikalischen Impressionismus. – Hamburg : Polydor Internat., P 1975. – 1 Schallpl. : 33 UpM, stereo ; 30 cm  
Best.-Nr. 2726 065 (Deutsche Grammophon)

### oder:

**Ravel, Maurice:** Bolero / Maurice Ravel. [Zusatz zur gesamten Vorlage:] Zwei Meisterwerke des musikalischen Impressionismus. – Hamburg : Polydor Internat., P 1975. – 1 Schallpl. : 33 UpM, stereo ; 30 cm  
Best.-Nr. 2726 065 (Deutsche Grammophon)

### Maximal-Lösung:

**Ravel, Maurice:** Bolero / Maurice Ravel. Boston Symphony Orchestra. Seiji Ozawa. Zwei Meisterwerke des musikalischen Impressionismus. – Hamburg : Polydor Internat., P 1975. – 1 Schallpl. : 33 UpM, stereo ; 30 cm  
Enth. außerdem: La mer / Claude Debussy. – Weitere Interpr.: Berliner Philharmoniker, Herbert von Karajan  
Best.-Nr. 2726 065 (Deutsche Grammophon)  
NE: Beigef. Werk; 1. Interpr.; 2. Interpr.; 3. Interpr.; 4. Interpr.

## Kommentar

Bei diesem fingierten Beispiel handelt es sich um ein begrenztes Sammelwerk ohne übergeordneten Sachtitel, das – wie in den RAK-WB – unter dem ersten, als dem für die Haupteintragung maßgeblichen Werk aufzunehmen ist. Hier zeigt sich die für mein Empfinden nicht nachvollziehbare Änderung der Vorschriften der RAK-WB besonders deutlich. Das auf der Haupttitelstelle genannte beigefügte Werk darf nur noch in der Fußnote aufgeführt werden, der Zusatz zur gesamten Vorlage muß aber nach den Angaben des ersten Werkes erscheinen – „gegebenenfalls mit einem erläuternden Zusatz“ (vgl. § M 126, 5). Folgt man dieser Vorschrift, dann ergibt sich eine meines Erachtens falsche Aussage (Bolero = zwei Werke – vgl. Minimal-Lösung 1) oder eine eigentlich unnötig komplizierte Formulierung (mit einem erläuterndem Zusatz in dieser oder anderen Form – vgl. Minimal-Lösung 2). Die Änderung der RAK-WB-Vorschrift, die in den RAK-NBM meiner Ansicht nach zu Recht unangetastet blieb, führt hier zu unbefriedigenden Lösungen, ohne einen Vorteil in anderer Hinsicht zu bieten – zumindest sehe ich hier keinen!

Bei der Angabe der Interpreten habe ich versucht, mit den in RAK-Musik vorgegebenen Anweisungen eine dem Sachverhalt angemessene Aufführung anzustreben, indem ich die Interpreten jeweils in der Nähe „ihres“ Werkes untergebracht habe: in der Verfasserangabe und der Fußnote nach dem beigefügten Werk. Trotzdem bleiben die in Beispiel 1 bereits geschilderten Unklarheiten bestehen! Bei einer Vorlage z. B. mit Werken für Solo-Klavier von Ravel und Debussy, gespielt von jeweils einem anderen Pianisten, wäre das bereits nicht mehr möglich. Die einleitende Wendung „Weitere Interpr.“ für die Fußnote kann aus sprachlichen Gründen für die Aufführung weder eines noch beider Interpreten genommen werden. Beide müßten in der 1. Gruppe der bibliographischen Beschreibung erscheinen und würden da den Eindruck erwecken, als bezögen sie sich auf das erste, dort genannte Werk!

Schließlich hat der Rückschritt hinter die Grundvorschriften der RAK-WB in der Minimal-Lösung in Hinblick auf die ja „erlaubte“ Weglassung des beigefügten Werkes neben der Nichtaufführung desselben auch noch den Nachteil, daß nicht mehr deutlich wird, daß die Vorlage ein Sammelwerk ist, also Werke unterschiedlicher Komponisten enthält. Sie könnte genauso gut eine Sammlung mit zwei Werken Ravels sein!

*Beispiel 3: Beispiel „Ravel: Bolero / Debussy: La Mer“  
(mit übergeordnetem Sachtitel)*

Haupttitelstelle (Rückseite der Plattenhülle)

# **Zwei Meisterwerke des musikalischen Impressionismus**

**Maurice Ravel (1875 – 1937)**  
**Bolero**

**Claude Debussy (1862 – 1918)**  
**La Mer**

**Boston Symphony Orchestra**  
**SEIJI OZAWA**

**Berliner Philharmoniker**  
**HERBERT VON KARAJAN**

---

© Polydor International GmbH, Hamburg 1975  
1 Schallplatte; stereo; 33 UpM; ø: 30 cm  
Bestellnummer: 2726 065; Label: Deutsche Grammophon

## *Lösungen nach RAK-Musik (weitere sind möglich)*

### *Minimal-Lösung:*

**Zwei Meisterwerke des musikalischen Impressionismus.** – Hamburg : Polydor Internat., P 1975. – 1 Schallpl. : 33 UpM, stereo ; 30 cm  
Best.-Nr. 2726 065 (Deutsche Grammophon)

### *Maximal-Lösung:*

**Zwei Meisterwerke des musikalischen Impressionismus /** Boston Symphony Orchestra. Seiji Ozawa. – Hamburg : Polydor Internat., P 1975. – 1 Schallpl. : 33 UpM, stereo ; 30 cm  
Enth.: Bolero / Maurice Ravel. La mer / Claude Debussy. – Weitere Interpr.: Berliner Philharmoniker, Herbert von Karajan  
Best.-Nr. 2726 065 (Deutsche Grammophon)  
NE: 1. enth. Werk; 2. enth. Werk; 1. Interpr.; 2. Interpr.; 3. Interpr.; 4. Interpr.

## *Kommentar*

Bei diesem fingierten Beispiel handelt es sich um ein begrenztes Sammelwerk mit einem übergeordneten Sachtitel – ich habe gegenüber dem Beispiel 2 lediglich die Gestaltung der Haupttitelstelle verändert. Hier erweist sich in Hinblick auf die Minimal-Lösung der geringe Aussagewert einer Titelaufnahme, die nur die obligatorischen Vorschriften berücksichtigt. Konnte in den Lösungen von Beispiel 2 wenigstens noch ein vorliegendes Werk aufgeführt und damit nachgewiesen werden, so ist das in der Minimal-Lösung dieses Beispiels bereits nicht mehr möglich. Hier entstünde meines Erachtens ein Nachweis, der diesen Namen nicht mehr verdient. Es bleibt zu hoffen, daß keine Bibliothek hier auf die fakultative Nennung beider Werke verzichtet – aber ist eine Regelung angemessen, die nur durch die Anwendung fakultativer Vorschriften zu sinnvollen Eintragungen und Nachweisen führt? Sollten dann nicht die Regeln so gestaltet werden, daß auch die ausschließliche Befolgung der obligatorischen Vorschriften zu akzeptablen Nachweisen führt?

*Zu weiteren Ausführungen vgl. auch Beispiel 2*

*Beispiel 4: Beispiel „Debussy/Ravel: Streichquartette“*

Haupttitelstelle (Rückseite der Plattenhülle)

Claude Debussy · Maurice Ravel

# Streichquartette

Claude Debussy  
Quartett in g-Moll

Maurice Ravel  
Quartett in F-Dur

## Alban-Berg-Quartett

---

© Polydor International GmbH, Hamburg 1979

1 Schallplatte; stereo; 33 UpM; ø: 30 cm

Bestellnummer: 6845 125; Label: Deutsche Grammophon

## Lösungen nach RAK-Musik (weitere sind möglich)

### Minimal-Lösung:

**Streichquartette.** – Hamburg : Polydor Internat., P 1979. – 1 Schallpl. : 33 UpM, stereo ; 30 cm

Best.-Nr. 6845 125 (Deutsche Grammophon)

### Maximal-Lösung

**Streichquartette** / Alban-Berg-Quartett. – Hamburg : Polydor Internat., P 1979. – 1 Schallpl. : 33 UpM, stereo ; 30 cm

Enth.: Quartett in g-Moll [Quartette, VI 1 2 Va Vc, L 85] / Claude Debussy. Quartett in F-Dur [Quartette, VI 1 2 Va Vc, F-Dur] / Maurice Ravel

Best.-Nr. 6845 125 (Deutsche Grammophon)

NE: 1. Komp.: ST 1. enth. Werk; 1. Komp.: EST 1. enth. Werk; 2. Komp.: ST 2. enth. Werk; 2. Komp.: EST 2. enth. Werk; Interpr.

## Kommentar

Bei diesem fingierten Beispiel handelt es sich um ein begrenztes Sammelwerk mit übergeordnetem, generellem Sachtitel, das in den RAK-Musik als drittes Beispiel zu § M 624 genannt ist. Bei diesem Beispiel wird besonders deutlich, daß ein Verzicht auf die fakultativen Bestimmungen hier zu einer unsinnigen Aufnahme führen muß! Erstaunen mag auf den ersten Blick, daß auch in der Maximal-Lösung in der Verfasserangabe nur der Interpret, nicht aber wenigstens einer der Komponisten genannt wird: diese können hier nach der jetzigen Fassung des § M 136, 3 auch mit Hilfe von fakultativen Bestimmungen nicht angegeben werden. Die Formulierung des § M 136, 3 setzt eine Aufführung von mindestens einem Komponisten schon voraus: „*Weitere* Komponisten ...“ – deshalb ist im folgenden Text konsequenterweise auch nur von *Nebeneintragungen* die Rede: bei einer Haupteintragung müßte der betreffende Komponist ja aufgeführt werden, wenn er nicht schon an anderer Stelle (vgl. § M 136, 2) genannt wäre. Eintragungen, wie sie die RAK-WB (vgl. § 625) für analoge Fälle sinnvollerweise vorschreiben (auf das vorliegende Beispiel übertragen: Haupteintragung unter Debussy, zweiteilige Nebeneintragung unter Ravel) sind durch die Änderung des § 624 und die Streichung des § 625 der RAK-WB nicht mehr erlaubt.

Übrigens werden in dem vierten Beispiel zu § M 624 („Schumann/Brahms: Ausgewählte Lieder“) die Nebeneintragungen als *fakultative* gekennzeichnet. Nach dem Text des § M 624, 2 müssen sie dagegen nun tatsächlich *obligatorische* sein: der Text dort lautet schließlich „Auf Nebeneintragungen unter den Namen der Komponisten mit dem übergeordneten Sachtitel wird verzichtet; *es sei denn*, der übergeordnete Sachtitel ist zugleich als der jeweilige Sachtitel von enthaltenen Sammlungen aufzufassen.“ [Hervorhebung von mir – d. Verf.]. Der Sachverhalt der enthaltenen Sammlungen aber ist nach der Anmerkung zu diesem Beispiel hier gegeben! Eine weitere Unstimmigkeit in den RAK-Musik, die aus den für mein Empfinden ohne Not geänderten bzw. gestrichenen Vorschriften der §§ 624 und 625 der Grundregelwerke resultiert, ist die inkonsequente Anwendung der Vorschriften des § M 624, 2 auf die beiden „Aber-Beispiele“ zu den §§ 601 und 602. Die Beispiele dort folgen in ihrer Logik zwar dem § 624,2a/b der Grundregelwerke, widersprechen aber der obligatorischen Vorschrift in § M 624, 2 („*wird* verzichtet“)!

## Schlußbemerkung

Ein Blick auf die RAK-NBM zeigt, wie man auch bei der Erarbeitung der RAK-Musik hätte vorgehen können: dort hat man auf alle Änderungen des Grundregelwerks-Textes verzichtet, sofern nicht materialbedingte Besonderheiten berücksichtigt werden mußten. So werden z. B. alle Bestimmungen der RAK-WB zu Haupt- und Nebeneintragungen unter Personen, Körperschaften und Sachtiteln – quasi als „Grundstandard“ – unverändert übernommen (§§ 601 – 696), lediglich ein neuer Abschnitt „Haupt- und Nebeneintragungen bei den einzelnen Materialarten“ wird hinzugefügt, der nun tatsächlich auf die materialspezifischen Belange der Nichtbuchmaterialien zugeschnitten ist. Durch eine einleitende Anmerkung zu diesem neuen Abschnitt wird zwar die Möglichkeit eröffnet, von diesen Vorschriften in unterschiedlichem Maße Gebrauch zu machen. So wird nach Festlegung in den einzelnen Bibliotheksverbänden oder Bibliotheken ermöglicht, für bestimmte Fälle „mehr, weniger oder gar keine Nebeneintragungen zu machen“ (RAK-NBM, Anm. nach Abschnitt 7.6, S. 53). Auch bei der Arbeit mit den RAK-NBM müssen also die Verbände festlegen, ob und in welchem Maße sie diese Vorschriften übernehmen wollen. Anders als in den RAK-Musik wird aber zumindest erst einmal der „Grundbestand an Eintragungen“ der RAK-WB oder RAK-ÖB als nicht zu unterschreitender Mindest-Standard gewahrt. Dann folgen die materialbedingten Vorschriften der RAK-NBM *ohne* weitere fakultative Bestimmungen – das heißt, diese Regeln haben zunächst einmal *eindeutige* Vorgaben für die Berücksichtigung und Lösung spezifischer, materialbedingter Sachverhalte.

Daß die RAK-WB oder RAK-ÖB in ihrer jetzigen Gestalt gerade in Hinblick auf Online-Katalogisierung überarbeitet werden müssen, ist sicherlich unbestritten. Mit meiner Kritik an einigen – allerdings zentralen – Aussagen der neuen RAK-Musik möchte ich nicht die Vorgaben dieser Grundregelwerke als besonders günstig und unbedingt erhaltenswert darstellen. Ich möchte nur deutlich machen, daß durch eine, wie ich meine unbegründete, Abweichung von bereits vorhandenen Standards noch schlechtere Katalognachweise als bisher entstehen können – und das, ohne daß Vorteile durch diese Neuregelung erkennbar sind.